

Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Biberach

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 06.11.2017

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 06.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsänderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 11.04.2011 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 04.07.2017 wird wie folgt geändert: § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 43

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,00 €.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung wird verwiesen.

Tiefenbach, den 07.11.2017

gez. Müller, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht: Durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und Einstellung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 16.11.2017 bis 30.11.2017 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 16.11.2017 auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen verwiesen.

gez. Müller, Bürgermeister